

Richtlinie über die Bewilligungserteilung für die Sondernutzung von öffentlichem Grund

vom 28. Februar 2005

Der Stadtrat von Olten beschliesst:

1. Das Aufstellen von Wagen und Ständen zu gewerblichen, ideellen oder politischen Zwecken auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei (Art. 16 des Polizeireglementes vom 13. Mai 2003).
2. Das Aufstellen von Wagen und Ständen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere Strassenverkauf von Dienstleistungen, Mitglie d erwerbun g, Sammeln von Geld etc. wird mit der Auflage von einer Bewilligung für einen Tag pro Woche belegt. Pro Veranstalterin oder Veranstalter wird höchstens eine Bewilligung pro Monat erteilt.
3. Die Einschränkungen gemäss Ziffer 2 gelten für das ganze Gebiet der Altstadt inklusive Holzbrücke sowie den Bahnhofquai samt Bahnhofplatz, die Frobürgstrasse mit Amthausquai Süd, die innere Baslerstrasse und die Kirchgasse samt Platz vor der Stadtkirche.
4. Die Reservation von Standaktionen gemäss Ziffer 2 darf frühestens zwei Monate vor dem geplanten Termin erfolgen.
5. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Aktionen von lokalen politischen Parteien und Gewerkschaften, Flohmärkte, gemeinnützige Aktionen von lokalen Gruppierungen sowie traditionelle Anlässe wie Kilbi, mio oder oltissimo.
6. Diese Richtlinie tritt mit Verabschiedung durch den Stadtrat in Kraft.